



BINDER · GROSSEK · PARTNER

STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter BG&P, Moore Stephens Advisa

05.09.2019

BG&P aktuell

Papamonat – nunmehr Rechtsanspruch für Geburten ab 01.09.2019

Bisher hatten Unternehmer ein Mitspracherecht, wenn der Arbeitnehmer ein Papamonat nach der Geburt eines Kindes konsumieren wollte. Nun wurde ein einseitiger Rechtsanspruch der Mitarbeiter auf den Papamonat beschlossen.

Der Papamonat ist ab September 2019 für alle Väter möglich. Mit 01.09.2019 haben alle Väter das Recht, nach der Geburt ein Monat die Beschäftigung zu unterbrechen und die gesamte Zeit mit der Familie zu verbringen.

Voraussetzungen und Meldefristen

Die Voraussetzung für den Papamonat ist ein **gemeinsamer Haushalt mit dem Kind**. Außerdem muss man folgende Meldefristen beachten:

1. **Vorankündigung:** Der Papamonat muss spätestens drei Monate vor dem errechneten Geburtstermin dem Arbeitgeber angekündigt werden. Kann die Vorankündigung aufgrund einer Frühgeburt nicht rechtzeitig erfolgen, so entfällt die Verpflichtung der Vorankündigung.
2. **Meldung der Geburt:** Die Geburt ist unverzüglich zu melden.
3. **Meldung Beginn Papamonat:** Spätestens eine Woche nach der Geburt muss der tatsächliche Antrittszeitpunkt gemeldet werden.



Manuela Knittelfelder rät:

In Österreich kommen jährlich rund 86 000 Kinder zur Welt, es sind meist die Mamas, die sich in den ersten Lebensmonaten vorwiegend um die Babys kümmern. Nun erhält auch der Papa einen Rechtsanspruch, sich während der ersten Wochen gemeinsam mit der Mama ein Monat lang ausschließlich um das neue Familienglück zu kümmern. Alles was es zu beachten gibt, lesen Sie hier!

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder per E-Mail an
erfolgreichberaten@bgundp.com

Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich
oder haben Verbesserungsvorschläge?
Wir freuen uns über jegliches Feedback an
office@bgundp.com



BINDER · GROSSEK · PARTNER

STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Zeitraum der Freistellung und Dauer Papamonat

Die Freistellung von einem Monat kann ab dem auf die Geburt des Kindes folgenden Tag bis zum Ende des Beschäftigungsverbotes der Mutter in Anspruch genommen werden.

Besteht kein gesetzliches Beschäftigungsverbot der Mutter (weil sie nicht Arbeitnehmerin, sondern selbständig, Hausfrau oder arbeitslos ist), so kann der Papamonat bis zum Ablauf von acht bzw. bei Früh-, Mehrlings- oder Kaiserschnittgeburten zwölf Wochen nach der Geburt beansprucht werden.

Entgelt

Während des Papamonats zahlt der Dienstgeber kein Entgelt, dafür kann man einen Familienzeitbonus von 22,60 Euro täglich (somit rund 700 Euro) beantragen. Dieser Betrag wird allerdings bei einem späteren Bezug von Kinderbetreuungsgeld des Vaters wieder abgezogen, kürzt daher das Kinderbetreuungsgeld. Den Antrag stellt man entweder online unter www.meinesv.at oder www.finanzeonline.at, persönlich in einer Kundenservicestelle der Krankenkasse oder per Post im Original.

Kündigungs- und Entlassungsschutz

Ab der Vorankündigung, frühestens aber vier Monate vor dem errechneten Geburtstermin haben Väter einen Kündigungs- und Entlassungsschutz. Der Schutz endet vier Wochen nach dem Papamonat.

Ab wann gilt das Gesetz?

Das neue Gesetz gilt für Geburtstermine ab 01.09.2019, wobei für errechnete Geburtstermine zwischen 01.09. und 30.11. die Dreimonatsfrist unterschritten werden darf.